J. gall.
40
9
Fiche

J. Gall.
409 r.
Fiche

Digitized by Google

Ehestands-Codex

der Neu-Franken,

nebst

Im. Kants Gedanken über die Ehe

und

einem Anhange über die Ehescheidung,

mit

einer Einleitung des Herausgebers;

ein Beitrag

zur

Philosophie über die Ehe.

Leipzig,
bei F. A. Leupold.
1798.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Einleitung.

Der Geist der Reform, durch den sich unser Zeitalter auszeichnet, hat vor ähnlichen periodischen Stimmungen des menschlichen Geistes das Eigene, daß er sich weniger, als zu andern Zeiten, auf einen bestimmten Gegenstand einschränkt, sondern, so zu sagen, alle menschliche Werke und Verhältnisse umschafft. Gährung in den Köpfen der Menschen, und in ihren Herzen, Gährung in dem bürgerlichen Leben, und in dem Häußli-

Digitized by Google

chen — dieß ist das charakteristische unserer Zeiten.

So wie bei den Alten die Geistes-Fortschritte einzelner Menschen weit weniger auf die Nation würkten, als bei Uns, so hatten auch die Gährungen in ihrem politischen System lange nicht den Einfluß auf ihr häußliches, als in unserm Zeitalter, wo politische und häußliche Reformen gleichen Schritt halten. Es ist hier der Ort nicht, die Ursachen davon zu entwickeln; ich will blos, in Rücksicht auf den letzten Punkt, bemerken, daß es ein verdienstvolles Unternehmen sein würde, den Einfluß des häußlichen Systems in das politische auf der einen, und des politischen Systems in das häußliche auf der andern Seite mit Scharfsinn und Unpartheilichkeit zu untersuchen.

Digitized by Google

Die Grundlage alles häußlichen Lebens iſt die eheliche Verbindung, und der große Proceß darüber, welcher unter dem Nahmen: Philoſophie der Ehe das denkende, und nicht denkende Publikum beſchäfftigt, iſt ſeit einiger Zeit durch zwei wichtige Documente bereichert worden, welche es verdienen, allgemeiner bekannt zu ſein, und die wir deshalb als einen Beitrag zu dieſer Unterſuchung der teutſchen Leſewelt, welcher ſie auſſerdem gewiß weniger bekannt werden würden, hiemit vorlegen.

Das erſte iſt der Eheſtands-Codex der Neufranken. Nicht zufrieden, den Baum der Freiheit an den öffentlichen Plätzen ihrer Wohnörter aufzuſtecken, haben ihn die Franken auch Mitten in ihren Häuſern aufgepflanzt. Nichts iſt leichter zu ſchließen,

als ihre Ehe; da sie aber kein Mittel aufgefunden haben, diese Verbindung in gleichem Verhältnisse leicht zu halten; so ist bei ihnen auf der anderen Seite auch nichts leichteres, als sie wieder zu trennen. Wie jedoch bei diesem merkwürdigen Volke so vieles periodisch ist, so fangen auch jetzt die Begriffe desselben über die Ehe an, wieder wenigstens scheinbar ernster zu werden.

Ein weiter ungleich richtigerer Beitrag zur Philosophie über die Ehe, sind die merkwürdigen Gedanken, welche Kant, *) unlängst über diesen Gegenstand mitgetheilet hat. Diese Gedanken sind ganz auf die Würde der Menschheit gegründet, so wie überhaupt kein Philosoph diese Würde so rein gefaßt, und so weit verfolgt hat, als dieser originelle

*) in den metaph. Anfangsgr. der Rechtslehre.

Denker unſers Jahrhunderts. Wenn über die Kantiſche Theorie der Ehe irgend ein Zweifel übrig bleiben kann, ſo ſcheint er uns dieſer zu ſeyn, — den wir doch gegenwärtig blos noch als Zweifel aufzuführen wagen. — Gehört der Satz: „Wenn Mann und Weib ihren Geſchlechts-Eigenſchaften nach einander wechſelſeitig genießen wollen, ſo müſſen ſie ſich verehelichen“ nicht vielmehr in die Tugend- als in die Rechtslehre? — und werden bei Kants Behauptung „daß die Erwerbung eines Gatten ſich weder auf eine That, noch auf einen Vertrag, ſondern auf das Geſetz gründe,“ *) die Gränzen des äußeren Rechts (von welchem in der Rechtslehre allein die Rede ſein kann) nicht überſchritten, indem die-

*) Die Erörterung dieſer Begriffe wird der Leſer in den Kant. Ideen ſelbſt finden.

ſes Recht, (wie uns ſcheint) blos entweder auf die That oder auf den Vertrag zu ſehen hat.

Als Anhang haben wir noch einen in mehrerer Rückſicht merkwürdigen Aufſatz über die Eheſcheidung aus einer Franzöſiſchen Zeitſchrift (L' hiſtorien vom 28. Nivoſe (17. Jan.) 1797. S. Neue Klio, Mai und Junius 1797.) beigefügt, welcher theils dem Eheſtands-Coder der Neufranken zum Commentar dient, theils ſehr geſunde Ideen über einen Punkt enthält, über den eben ſo viel für, als wider geſagt werden kann.

D. H.

Digitized by Google

Neu-französischer
Ehestands-Codex.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neu-französischer Ehestands-Codex.

Art. 1.

Die Ehe ist ein Vertrag, durch den sich Mann und Weib, unter der Autorität der Gesetze, verbinden, mit einander zu leben, und die Kinder, die die Frucht ihrer Verbindung sein werden, zu ernähren und zu erziehen.

Art. 2.

Dieser Vertrag kann nur durch den unveränderlichen Willen des Mannes oder der Frau gehoben werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Um in diesen Stand treten zu können, muß der Mann volle funfzehen, und das Weib dreyzehen Jahre haben.

Art. 4.

Haben Personen dieses Alters noch Vater und Mutter, so sind sie verbunden, bei ihnen um die Einwilligung in ihre Heirath anzusuchen.

Art. 5.

Erhalten sie binnen drei Tagen diese Einwilligung nicht, so haben sie ihre Schuldigkeit gethan, und können heirathen, wenn sie wollen.

Art. 6.

Die unter dem bestimmten Alter können nicht, ohne Einwilligung der Eltern, heirathen.

Digitized by Google

Art. 7.

Ist eines von den Aeltern verstorben, oder aus dem Lande verwiesen, so ist die Einwilligung des andern hinreichend.

Art. 8.

Im Fall Vater und Mutter gestorben oder verwiesen sind, wendet der Minderjährige, der Lust zu heirathen hat, sich an die öffentliche Gerichtspflege, und ersucht sie, in seiner Sache einen Familienrath zusammen zu berufen.

Art. 9.

Dieser Rath besteht aus zwei nahen, und zwei weitläuffigen Verwandten, die sich an dem Wohnorte des Minderjährigen aufhalten; mit diesen berathschlagen sich die öffentlichen Richter.

Art. 10.

Sind weder solche, noch irgend andere Verwandten da, so wird ihre Stelle durch

die Nachbarn des Minderjährigen oder durch von ihm vorgeschlagene, und von der öffentlichen Rechts-Verwaltung bewilligte Freunde der Familie ersetzt.

Art. 11.

Dieser Versammlung macht der Minderjährige die Person bekannt, mit der er sich verheirathen will.

Art. 12.

Giebt der Familien-Rath nicht seine Einwilligung zur Heirath, so wird sie einen Monath aufgeschoben.

Art. 13.

Ist die Zeit des Aufschubs verflossen, und beharret der Minderjährige auf seinem Entschlusse, so kann die Verweigerung des Raths nur unter folgenden Bedingungen weiter Statt haben:

Digitized by Google

Entweder: die Person, die er zu heirathen wünscht, führt eine notorisch-unordentliche Lebensart; oder es ist die Strafe der Infamie über sie ausgesprochen, und das Gesetz hat diesen Ausspruch nicht wieder zurückgenommen.

In diesen beiden Fällen kann die Heirath nur erst in den Jahren der Majorennität vollzogen werden.

Art. 14.

Keine verheirathete Person kann ein zweites Ehebündniß eingehen, wenn das erste nicht vorher aufgehoben worden.

Art. 15.

Zwischen sehr nahen Blutsverwandten, z. B. zwischen Bruder und Schwester, findet keine Heirath statt.

Art. 16.

Verwiesene Personen können nicht heirathen.

Digitized by Google

Von den Rechten der Verheiratheten.

Art. 1.

Verheirathete Personen können die Dauer ihrer Verbindung unter folgenden Bedingungen frei bestimmen:

Art. 2.

Das Gesetz verbiethet den Verheiratheten jeden Vertrag, welcher der gleichen Vertheilung ihres Nachlasses unter ihren Kindern oder anderen rechtmäßigen Erben entgegen ist.

Art. 3.

Es ist ihnen erlaubt, sie mögen nun auf eine gewisse Zeit lang, oder ihr ganzes Leben zusammen verbleiben, sich einander ihr gesammtes Vermögen zu vermachen. Sind aber Kinder da, so hat der Geber nur zur Verschenkung der Hälfte desselben das Recht.

Digitized by Google

Art. 4.

Die Acte, welche die Dauer der Heirath bestimmt, wird registrirt, und bei dem öffentlichen Gerichte niedergelegt. Können die Contrahirenden nicht schreiben, so thut es eine andere öffentliche Person an ihrer Stelle.

Art. 5.

Das Verlangen der Contrahirenden ist zur Schließung einer solchen Acte vollkommen hinreichend; im Fall der Minderjährigkeit haben nur Vater, Mutter und Vormund eine Stimme.

Art. 6.

Von dem vorhandenen Vermögen oder Heirathsgute kann nur an dem Tage Besitz genommen werden, an dem es registrirt worden.

Art. 7.

In Ermangelung eines Contracts sind

die Rechte der Verheiratheten durch das Gesetz bestimmt.

Art. 8.

Alles, was den Verheiratheten beim Antritt ihres Ehestandes an Baarschaft, Möbeln, Hausrath u. s. w. gehörte; alles, was sie sich hernach durch ihren Fleiß erworben haben, liegende Güter und jedes persönliche Eigenthum, besitzen beide gemeinschaftlich.

Art. 9.

Beide, der Mann und die Frau haben ein gleiches Recht an der Verwaltung ihres Vermögens.

Art. 10.

Im Fall einer Ehescheidung nimmt jeder Verheirathete seine Ansprüche auf den Genuß des gesammten Vermögens und auf die Gewalt über dasselbe wieder zurück; und es wird unter beiden eine gleiche Thei-

lung des gemeinschaftlich besessenen Eigenthums gemacht.

Art. 11.

Haben sie Kinder, und Eins von ihnen behält die Sorge für ihren Unterhalt und ihre Erziehung, so trägt der Andre zu beiden Ausgaben von seinem Vermögen bei.

Art. 12.

Dieser Beitrag wird freundschaftlich festgesetzt. Finden sich Schwierigkeiten, so schlichtet sie der Familienrath.

Art. 13.

Jeder Vertrag, zum Genuß gleichseitiger Vortheile ist durch die Scheidung aufgehoben, was aber einen individuellen anbetrifft, so ist derselbe für die Person, der er zugestanden worden, nicht verwirkt, wenn sie nicht auf die Scheidung angetragen hat.

Digitized by Google

Art. 14.

Stirbt einer der Verheiratheten, so ist der Ueberlebende verbunden, ein Inventarium über das gemeinschaftlich besessene Vermögen zu machen.

Art. 15.

Die Kinder einer durch den Tod getrennten Ehe erben unmittelbar von dem Verstorbenen.

Art. 16.

Sind die Kinder noch minderjährig, so genießt der Ueberlebende die Interessen ihrer Erbschaft, bis sie majorenn, oder verheirathet werden. Von diesen Interessen bestreitet er ihre Erziehung und Unterhaltung.

Art. 17.

Sind keine Kinder da, so gehört das Vermögen des Verstorbenen den nächsten Erben.

Digitized by Google

Art. 18.

Ist der Ueberlebende in dürftigen Umständen, so darf er Anspruch machen, von dem Vermögen des Verstorbenen unterhalten zu werden.

Art. 19.

Die Summe dieses Unterhalts wird verhältnißmäßig mit seinem und der Kinder Bedürfniß von dem Familienrathe bestimmt.

Digitized by Google

Immanuel Kants
Ideen
über
das Recht der Ehe.

Digitized by Google

Nöthige Vorerinnerung.

Das allgemeine Rechtsgesetz ist nach Kant dieses: Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkühr mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze bestehen könne.

Was nun das Recht insbesondre betrifft, so ist dieses, nach eben diesem Weltweisen, der Erwerbungsart nach entweder ein Sachenrecht, oder ein persönliches Recht oder ein dinglich-persönliches Recht des Besitzes (obzwar nicht des Gebrauchs) einer andern Person als eine Sache.

d. H.

Das Eherecht.

Geschlechtsgemeinschaft ist der wechselseitige Gebrauch, den ein Mensch von eines andern Geschlechtsorganen und Vermögen macht, und entweder ein natürlicher (wodurch seines Gleichen erzeugt werden kann) oder ein unnatürlicher Gebrauch, und dieser entweder an einer Person ebendesselben Geschlechts, oder einem Thiere von einer andern als der Menschen-Gattung; welche Uebertretungen der Gesetze, (unnatürliche Laster die auch unnennbar heißen), als Läsion der Menschheit in unsrer eigenen Person, durch gar keine Einschränkungen und Ausnahmen wider die gänzliche Verwerfung gerettet werden können.

Digitized by Google

Die natürliche Geschlechts-Gemeinschaft ist nun entweder die nach der bloßen thierischen Natur (vaga libido, venus volgivaga) oder nach dem Gesetze. — Die letztere ist die Ehe (matrimonium) d. i. die Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts, zum lebenswierigen wechselseitigen Besitz ihrer Geschlechts-Eigenschaften. — Der Zweck, Kinder zu erzeugen und zu erziehen, mag immer ein Zweck der Natur sein, zu welchem sich die Neigung der Geschlechter gegeneinander einpflanzte; aber daß der Mensch, der sich verehelicht, diesen Zweck sich vorsetzen müsse, wird zur Rechtmäßigkeit dieser seiner Verbindung nicht erfordert; denn sonst würde, wenn das Kinderzeugen aufhört, die Ehe sich zugleich von selbst auflösen.

Es ist nehmlich, auch unter Voraussetzung der Lust zum wechselseitigen Ge-

brauch ihrer Geschlechts-Eigenschaften, der Ehe-Vertrag kein beliebiger, sondern durchs Gesetz der Menschheit nothwendiger Vertrag, d. i. wenn Mann und Weib einander ihren Geschlechts-Eigenschaften nach wechselseitig genießen wollen, so müssen sie sich nothwendig verehelichen, und dieses ist nach Rechtsgesetzen der reinen Vernunft nothwendig.

* * *

Denn der natürliche Gebrauch, den ein Geschlecht von den Geschlechts-Organen des andern macht, ist ein Genuß, zu dem sich ein Theil dem Andern hingiebt. In diesem Act macht sich ein Mensch selbst zur Sache, welches dem Rechte der Menschheit an seiner eignen Person widerstreitet. Nur unter der einzigen Bedingung ist dieses möglich, daß, indem die eine Person von der andern, gleich als Sache, erworben wird, diese

gegenseitig wiederum jene erwerbe, denn so gewinnt sie wiederum sich selbst, und stellt ihre Persönlichkeit wieder her. Es ist aber der Erwerb eines Gliedmaßes am Menschen, zugleich Erwerbung der ganzen Person — weil diese eine absolute Einheit ist — folglich ist die Hingebung und Annehmung eines Geschlechts zum Genusse des Andern nicht allein unter der Bedingung der Ehe zulässig, sondern auch allein unter derselben möglich. Daß aber dieses persönliche Recht es doch zugleich auf dingliche Art sei, gründet sich darauf, weil, wenn eines der Eheleute sich verlaufen, oder sich in eines Andern Besitz gegeben hat, das andere es jederzeit und unweigerlich, gleich als eine Sache, in seine Gewalt zurück zu bringen berechtigt ist.

* * *

Aus denselben Gründen ist das Verhältniß der Verehelichten ein Verhältniß

der Gleichheit des Besitzes, sowohl der Personen, die einander wechselseitig besitzen, (folglich nur in Monogamie, denn in einer Polygamie gewinnt die Person, die sich weggiebt nur einen Theil desjenigen, dem sie ganz anheim fällt, und macht sich also zur bloßen Sache) als auch der Glücksgüter, wobei sie doch die Befugniß haben, sich, obgleich nur durch einen besondern Vertrag, des Gebrauchs eines Theils derselben zu begeben*).

* * *

Der Ehe-Vertrag wird nur durch eheliche Beiwohnung vollzogen. Ein Vertrag

---

*) Daß der Concubinat keines zu Recht beständigen Contracts fähig sei, so wenig als die Verdingung einer Person zum einmaligen Genuß, folgt aus obigem Grunde. Denn, was den letztern Vertrag betrifft, so wird jedermann ge-

Digitized by Google

zweier Personen beiderlei Geschlechts, mit dem geheimen Einverständniß, entweder sich

---

stehen, daß die Person, welche ihn geschlossen hat, zur Erfüllung ihres Versprechens rechtlich nicht angehalten werden könne, wenn es ihr gereuete: und so fällt auch der erstere, nehmlich der des Concubinats (als pactum turpe) weg, weil dieser ein Contract der Verdingung (locatio conductio) sein würde, und zwar eines Gliedmaßes zum Gebrauch eines andern, mithin wegen der unzertrennlichen Einheit der Glieder an einer Person diese sich selbst als Sache, der Willkühr des Andern hingeben würde; daher jeder Theil den eingegangenen Vertrag mit dem Andern aufheben kann, so bald es ihm beliebt, ohne daß der Andre über Läsion seines Rechts gegründete Beschwerde führen kann. — Eben dasselbe gilt auch von der Ehe an der linken Hand, um die Ungleichheit des Standes beider Theile zur größern Herrschaft des einen

der fleiſchlichen Gemeinſchaft zu enthalten, oder mit dem Bewußtſein eines oder beider

---

Theils über den andern zu benutzen; denn in der That iſt ſie nach dem bloßen Naturrecht vom Concubinat nicht unterſchieden, und keine wahre Ehe. — Wenn daher die Frage iſt, ob es auch der Gleichheit der Verehelichten, als ſolcher, widerſtreite, wenn das Geſetz von dem Manne in Verhältniß auf das Weib ſagt, Er ſoll dein Herr (Er der befehlende, Sie der gehorchende Theil) ſein, ſo kann dieſes nicht als der natürlichen Gleichheit eines Menſchenpaares widerſtreitend angeſehen werden, wenn dieſer Herrſchaft nur die natürliche Ueberlegenheit des Vermögens des Mannes über das Weibliche, in Bewirkung des gemeinſchaftlichen Intereſſe des Hausweſens und des darauf gegründeten Rechts zum Befehl zum Grunde liegt, welches daher ſelbſt aus der Pflicht der Einheit und Gleichheit in Anſehung des Zwecks abgeleitet werden kann.

Digitized by Google

Theile, dazu unvermögend zu ſein, iſt ein ſimulirter Vertrag, und ſtiftet keine Ehe; kann auch durch jeden von Beiden nach Belieben aufgelöſet werden. Tritt aber das Unvermögen nur nachher ein, ſo kann jenes Recht durch dieſen unverſchuldeten Zufall nichts einbüßen.

Die Erwerbung einer Gattin oder eines Gatten geſchiehet alſo nicht facto (durch die Beiwohnung) ohne vorhergehenden Vertrag, auch nicht pacto (durch den bloßen ehelichen Vertrag, ohne nachfolgende Beiwohnung) ſondern nur lege, d. i. als rechtliche Folge aus der Verbindlichkeit, in eine Geſellſchafts-Verbindung nicht anders, als vermittelſt des wechſelſeitigen Beſitzes der Perſonen, als welcher nur durch den gleichfalls wechſelſeitigen Gebrauch ihrer Geſchlechts-Eigenthümlichkeiten ſeine Wirklichkeit erhält, zu treten.

Das Aeltern-recht.

Gleichwie aus der Pflicht des Menschen gegen sich selbst, d. i. gegen die Menschheit in seiner eigenen Person, ein Recht beider Geschlechter entsprang, sich, als Personen, wechselseitig einander, auf dingliche Art, durch Ehe zu erwerben: so folgt, aus der Zeugung in dieser Gemeinschaft, eine Pflicht der Erhaltung und Versorgung in Absicht auf ihr Erzeugniß; d. i. die Kinder, als Personen, haben hiermit zugleich ein ursprünglich-angebornes (nicht angeerbtes) Recht auf ihre Versorgung durch die Aeltern, bis sie vermögend sind, sich selbst zu erhalten, und zwar durchs Gesetz (lege) unmittelbar, d. i. ohne daß ein besonderer rechtlicher Act dazu erforderlich ist.

Denn da das Erzeugte eine Person ist, und es unmöglich ist, sich von der Erzeugung eines mit Freiheit begabten Wesens

Digitized by Google

durch eine physische Operation einen Begriff zu machen*), so ist es eine in practischer

*) Selbst nicht, wie es möglich ist, daß Gott freie Wesen erschaffe; denn da wären, wie es scheint, alle künftige Handlungen derselben durch jenen ersten Act vorherbestimmt, in der Kette der Natur-Nothwendigkeit enthalten, mithin nicht frei. Daß sie aber (wie Menschen) doch frei sind, beweiset der categorische Imperativ in moralisch-practischer Absicht, wie durch einen Machtspruch der Vernunft, ohne daß diese doch die Möglichkeit dieses Verhältnisses einer Ursache zur Wirkung in theoretischer begreiflich machen kann, weil beide übersinnlich sind. Was man ihr hiebei allein zumuthen kann, wäre bloß: daß sie beweise, es sei in dem Begriffe von einer Schöpfung freier Wesen kein Widerspruch; und dieses kann dadurch gar wohl geschehen, daß gezeigt wird: der Widerspruch ereigne sich nur dann, wenn mit der Cate-

Hinsicht ganz sichere und auch nothwendige Idee, den Act der Zeugung als einen solchen

---

gorie der Causalität zugleich die Zeitbedingung, die im Verhältniß zu Sinnen-Objecten nicht vermieden werden kann (daß nehmlich der Grund einer Wirkung vor dieser vorhergehe) auch in das Verhältniß des Uebersinnlichen zu einander hinübergezogen wird, (welches auch wirklich, wenn jener Causalbegriff in theoretischer Absicht objective Realität bekommen soll, geschehen müßte) er — der Widerspruch — aber verschwinde, wenn in moralisch-practischer, mithin nicht sinnlicher Absicht, die reine Categorie (ohne ein ihr untergelegtes Schema) im Schöpfungsbegriffe gebraucht wird.

Der philosophische Rechtslehrer wird diese Nachforschung bis zu den ersten Elementen der Transcendental-Philosophie in einer Metaphysik der Sitten nicht für unnöthige Grübelei erklären, die sich in zwecklose Dunkelheit verliert, wenn er die

anzusehen, wodurch wir eine Person ohne ihre Einwilligung auf die Welt gesetzt, und eigenmächtig in sie herüber gebracht haben; für welche That auf den Aeltern nun auch eine Verbindlichkeit haftet, sie, so viel in ihren Kräften ist, mit diesem ihrem Zustande zufrieden zu machen. — Sie können ihr Kind nicht gleichsam als ihr Gemächsel (denn ein solches kann kein mit Freiheit begabtes Wesen sein) und als ihr Eigenthum zerstören, oder es auch nur dem Zufall überlassen, weil sie an ihm nicht bloß ein Weltwesen, sondern auch einen Weltbürger zu einem Zustande herüberzogen, der ihnen nun auch nach Rechtsbegriffen nicht gleichgültig sein kann.

* * *

Schwierigkeit der zu lösenden Aufgabe, und doch auch die Nothwendigkeit, hierin den Rechts-Prinzipien genug zu thun, in Ueberlegung ziehet.

Digitized by Google

Aus dieser Pflicht entspringt auch nothwendig das Recht der Aeltern zur Handhabung und Bildung des Kindes, so lange es des eigenen Gebrauchs seiner Gliedmaßen, ingleichen des Verstandsgebrauchs noch nicht mächtig ist, außer der Ernährung und Pflege es zu erziehen, und sowohl pragmatisch, damit es künftig sich selbst erhalten und fortbringen könne, als auch moralisch, weil sonst die Schuld ihrer Verwahrlosung auf die Aeltern fallen würde — es zu bilden; alles bis zur Zeit der Entlassung (emancipatio) da diese sowohl ihrem väterlichen Rechte zu befehlen, als auch allem Anspruche auf Kostenerstattung für ihre bisherige Verpflegung und Mühe entsagen, wofür, und nach vollendeter Erziehung, sie der Kinder ihre Verbindlichkeit (gegen die Aeltern) nur als bloße Tugendpflicht, nehmlich als Dankbarkeit, in Anschlag bringen können.

Digitized by Google

Aus dieser Persönlichkeit der erstern folgt nun auch, daß, da Kinder nie als Eigenthum der Aeltern angesehen werden können, aber doch zum Mein und Dein derselben gehören, (weil sie gleich den Sachen im Besitz der Aeltern sind, und aus jedes Andern Besitz, selbst wider ihren Willen, in diesen zurückgebracht werden können) das Recht der Erstern kein bloßes Sachenrecht, mithin nicht veräußerlich (jus personalissimum) aber nicht ein bloß persönliches, sondern ein auf dingliche Art persönliches Recht ist.

Anhang
aus
Immanuel Kants
metaphysischen Anfangsgründen
der
Tugendlehre.

In der Rechtslehre wird bewiesen, daß der Mensch sich einer andern Person dieser Lust zu gefallen, ohne besondere Einschränkung durch einen rechtlichen Vertrag nicht bedienen könne; wo dann zwei Personen wechselseitig einander verpflichten. Hier aber ist die Frage: ob in Ansehung dieses Genusses eine Pflicht des Menschen gegen sich selbst obwalte, deren Uebertretung eine Schändung (nicht bloß Abwürdigung) der Menschheit in seiner eigenen Person

ſei. Der Trieb zu jenem wird Fleiſches-luſt (auch Wolluſt ſchlechthin) genannt. Das Laſter, welches dadurch erzeugt wird, heißt Unkeuſchheit, die Tugend aber in Anſehung dieſer ſinnlichen Antriebe, wird Keuſchheit genannt, die nun hier als Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt vorgeſtellt werden ſoll. Unnatürlich heißt eine Wolluſt, wenn der Menſch dazu nicht durch den wirklichen Gegenſtand, ſondern durch die Einbildung von demſelben, als zweckwidrig, ihn ſich ſelbſt ſchaffend, gereizt wird; denn ſie bewirkt alsdann eine Begierde wider den Zweck der Natur, und zwar einen noch wichtigern, als ſelbſt der der Liebe zum Leben iſt, weil dieſer nur auf Erhaltung des Individuum, jener aber auf die der ganzen Species abzielt. —

Daß ein ſolcher naturwidriger Gebrauch (alſo Mißbrauch) ſeiner Geſchlechts-Eigenſchaft eine und zwar der Sittlichkeit im

höchsten Grad widerstreitende Verletzung der Pflicht wider sich selbst sei, fällt jedem, zugleich mit dem Gedanken von demselben, sofort auf, erregt eine Abkehrung von diesem Gedanken, in der Maße, daß selbst die Nennung eines solchen Lasters bei seinem eigenen Namen für unsittlich gehalten wird; welches bei dem des Selbstmordes nicht geschiehet, den man, mit allen seinen Greueln (in einer Species facti) der Welt vor Augen zu legen im mindesten kein Bedenken trägt; gleich als ob der Mensch überhaupt sich beschämt fühle, einer solchen ihn selbst unter das Vieh herabwürdigenden Behandlung seiner eigenen Person fähig zu sein: so daß selbst die erlaubte (an sich freilich bloß thierische) körperliche Gemeinschaft beider Geschlechter in der Ehe im gesitteten Umgange viel Feinheit veranlaßt und erfordert, um einen Schleier darüber zu werfen, wenn davon gesprochen werden soll.

Digitized by Google

Der Vernunftbeweis aber der Unzulässigkeit jenes unnatürlichen, und selbst auch des bloß unzweckmäßigen Gebrauchs seiner Geschlechts-Eigenschaften als Verletzung (und zwar was den erstern betrifft, im höchsten Grade) der Pflicht gegen sich selbst, ist nicht so leicht geführt. — Der Beweisgrund liegt freilich darin, daß der Mensch seine Persönlichkeit dadurch (wegwerfend) aufgiebt, indem er sich bloß zum Mittel der Befriedigung thierischer Triebe braucht. Aber der hohe Grad der Verletzung der Menschheit in seiner eigenen Person durch ein solches Laster in seiner Unnatürlichkeit, da es, der Form (der Gesinnung) nach, selbst das des Selbstmordes noch zu übergehen scheint, ist dabei nicht erklärt. Es sei denn, daß da die trotzige Wegwerfung seiner selbst im letztern, als einer Lebenslast, wenigstens nicht eine weichliche Hingebung an thierische Reize ist, sondern

Muth erfordert, wo immer noch Achtung für die Menschheit in seiner eigenen Person Platz findet, jene, welche sich gänzlich der thierischen Neigung überläßt, den Menschen zur genießbaren, aber hierin doch zugleich naturwidrigen Sache, d. i. zum ekelhaften Gegenstande macht, und so alle Achtung für sich selbst beraubt.

Casuistische Fragen.

Der Zweck der Natur ist in der Beiwohnung der Geschlechter die Fortpflanzung, d. i. die Erhaltung der Art; jenem Zwecke darf also wenigstens nicht zuwider gehandelt werden. Ist es aber erlaubt, auch ohne auf diesen Rücksicht zu nehmen, sich (selbst wenn es in der Ehe geschähe) jenes Gebrauchs anzumaßen?

Ist es z. B. zur Zeit der Schwangerschaft — ist es bei der Sterilität des Weibes

(Alters oder Krankheit wegen) oder wenn dieſes keinen Anreiz dazu bei ſich findet, nicht dem Naturzwecke und hiermit auch der Pflicht gegen ſich ſelbſt an einem oder dem andern Theil, eben ſo wie bei der unnatürlichen Wolluſt, zuwider, von ſeinen Geſchlechts-Eigenſchaften Gebrauch zu machen; oder giebt es hier ein Erlaubnißgeſetz der moraliſch-practiſchen Vernunft, welches in der Colliſion ihrer Beſtimmungsgründe etwas an ſich zwar Unerlaubtes, doch zur Verhütung einer noch größern Uebertretung (gleichſam nachſichtlich) erlaubt macht? — Von wo an kann man die Einſchränkung von einer weiten Verbindlichkeit zum Purism (einer Pedanterei in Anſehung der Pflichtbeobachtung, was die Weite derſelben betrifft) zählen, und den thieriſchen Neigungen, mit Gefahr der Verlaſſung des Vernunftgeſetzes, einen Spielraum verſtatten?

Die Geschlechts-Neigung wird auch Liebe (in der engsten Bedeutung des Worts) genannt, und ist in der That die größte Sinnenlust, die an einem Gegenstande möglich ist; — nicht bloß sinnliche Lust, wie an Gegenständen, die in der bloßen Reflexion über sie gefallen, (da die Empfänglichkeit für sie Geschmack heißt) sondern die Lust aus dem Genusse einer andern Person, die also zum Begehrungs-Vermögen, und zwar der höchsten Stufe desselben, der Leidenschaft, gehört. Sie kann aber weder zur Liebe des Wohlgefallens, noch der des Wohlwollens gezählt werden; (denn beide halten eher vom fleischlichen Genuß ab) sondern ist eine Lust von besonderer Art, und das Brünstigsein hat mit der moralischen Liebe eigentlich nichts gemein, wiewohl sie mit der letztern, wenn die practische Vernunft mit ihren einschränkenden Bedingungungen hinzu kommt, in enge Verbindung treten kann.

Digitized by Google

Ueber

die Ehescheidung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die Ehescheidung.

Unsere Nation*) hat eine unbegreifliche, und fast schreckliche Veränderlichkeit des Characters. Sie thut alles aus Ueberredung und Enthusiasmus, nichts oder fast nichts aus Ueberzeugung und Vernunft. Ihr glaubt, sie wisse: nein, sie glaubt; sie habe sich bestimmt: nein, sie will. Ihre Grundsätze selbst, und ihre Philosophie sind nur Moden, die sie annimmt, und die ihre witzigen Köpfe für guten Ton halten, mit zu machen.

*) die Französische.

Vor etlichen Jahren gab es keinen so kleinen Dichter, keinen so winzigen Romanenschreiber, keinen so mittelmäßigen Magistraten, der sich nicht für verpflichtet geglaubt hätte, mit Jean Jacques und Voltaire Deist zu sein. Seitdem wurden sie Atheisten mit Hebert und Chaumette. Gegenwärtig müssen sie Katholiken, Andächtige, Molinisten sein, mit dem ersten besten, der sich als unbeeidigter Priester verkleidet. Ich habe von einem Chasseur vom dreizehnten Regimente erzählen gehört, der diese Rolle zum Erstaunen gut spielt.

Die Katholiken sind verfolgt worden; das ist abscheulich. Sie müssen frei sein; das ist unstreitbar. Die Leiden, die sie erfahren haben, schänden ihre Gegner, flößen allen Redlichen einen gerechten Unwillen ein; allerdings. Aber es ist daraus,

zum Vortheil ihrer Meinungen, kein einziger Grund mehr noch weniger zu folgern.

Immerhin rühre die Gnade unsere neuen Gläubigen, ich habe nichts dawider: der Wind bläßt wohin er will. Daß man aber plötzlich, um des guten Anstands willen, zu glauben anfange, und ohne das mindeste an seinen schlechten Sitten zu verändern; des Morgens in der Messe, des Abends auf den Wilden-Bällen *), die Nation plündernd, und seine Gläubiger mit Eichenblättern zahlend: das verdient bemerkt zu werden.

Unter den Sonderbarkeiten dieser Wetterfahnen, die da schreiben und sprechen, ist

*) Die Wilden-tracht war eine Zeitlang auf den Pariser Bühnen Mode, und sprach den Sitten auf die geschmackloseste Weise Hohn.

eine von den wunderſamſten die Verände-
rung aller Meinungen in Betreff der Ehe-
ſcheidung. Seit zwanzig Jahren hatten
wir zwanzig gute Schriften gehabt, die für
das Beſte der Sitten, der bürgerlichen Ge-
ſellſchaft, der Religion ſelbſt, ſich gegen die
Unauflöslichkeit der Ehe erhoben, wenn
Eheleute ſchlecht zuſammen paßten, wenn
ſie eigennützigen Abſichten aufgeopfert wa-
ren, wenn die Tugend, wider ihren Willen
dem Laſter unterworfen, dahin ſchmachtete,
wenn der Lebende an einen Kadaver gebun-
den, ſeinen Geiſt aufgab. Man führte die
Engländer und die Schweizer, die weiſeſten
aller Nationen, man führte die Pohlen, die
frömmſten aller Katholiken, man führte
ſieben Könige von Frankreich, von denen
zwei heilig geſprochen, zwei, große Män-
ner, zwei, gute Fürſten geweſen waren,
von Theodoret bis zu Heinrich dem vierten,
als Beiſpiel an.

Das so sehr ersehnte Gesetz ist gekommen, und ich will nicht behaupten, daß gegen die Abfassung desselben nichts einzuwenden sei; allein in seinen Grundlagen entsprach es doch dem allgemeinen Wunsche.

Sieben und zwanzig tausend Prozesse auf Scheidung von Bett und Gut, die vor den Gerichten anhängig waren, wurden ganz natürlich sieben und zwanzig tausend Ehescheidungen.

Arme Weiber, die kein anderes Mittel hatten, einen Theil von ihren Matrimonialrechten vor der fiskalen und revolutionairen Raubsucht zu retten, haben sich von ihren entflohenen Männern scheiden lassen, und die Leichtigkeit eines Gesetzes hat ein wenig geholfen, der Tyrannei eines andern aus dem Wege zu gehen.

Digitized by Google

Höchst verdorbene und habsüchtige Ehemänner haben die Scheidung begehrt, um ihre Weiber zu bestehlen, indem sie ihre Aussteuer mit nichts geltendem Papier zurückzahlten.

Die schlechten Rathschläge einiger weiland Mönche haben hier und da junge Eheweiber verführt.

Die Ehescheidungen haben also weit häufiger Statt gehabt, als es in gewöhnlichen und ruhigen Zeiten der Fall gewesen wäre. Der Durst darnach ist vergangen, der Ekel ist eingetreten, und auf einmal hat man die Suspension, die Abschaffung der Ehescheidung begehrt, besonders der auf Unvereinbarkeit der Stimmung (incompatibilité d'humeur) gegründeten.

Es kommen bei der gesetzgebenden Versammlung fast eben so viel Manifeste gegen

die Ehescheidung ein, als Abhandlungen für und wider die Gläubiger und die Schuldner.

Für die gute Erziehung der Kinder, für die kluge Verwaltung der Familien-Güter, wäre es sicherlich zu wünschen, daß die Ehen so lange dauern möchten, als die Eheleute. Dieß ist auch das erste Gelübde der Liebe. Welcher Mann, welches Weib sagt nicht mit der größten Aufrichtigkeit zu dem Gegenstande seiner Zärtlichkeit: „Ich werde dich nie verlassen, ich werde dich Zeitlebens lieben."

Aber junge Leute, die, ohne sich zu kennen, verheirathet wurden, weil ein Familien-Interesse, weil Rücksichten der Eitelkeit, des Eigennutzes es so fügten! Zwei Drittheile unserer Ehen wurden so geschlossen, und wir haben uns seit der Revolution in dem Stücke noch nicht gebessert! ———

Aber selbst in solchen Heirathen, denen Liebe vorausgieng, die Entdeckung oder die Entstehung verlarvter oder unvorhergesehener Fehler! — — — Aber die Gefahr des bösen Beispiels, des Einflusses häuslicher Uneinigkeiten, für die Kinder! — — Ist dafür kein Mittel vonnöthen?

Selig sind die guten Ehen! Man löst sie nicht auf, man denkt nicht daran, sie aufzulösen. Es ist das Paradies auf Erden! Sie unauflöslich zu machen, braucht es keines Gesetzes.

Ja wir wiederhohlen es, die Ehescheidung ist nur ein Mittel, ein trauriges Arzneimittel, aber ein unumgänglich nothwendiges gegen eine entsetzliche, gegen die entsetzlichste Krankheit. Man lebt nicht von Arzneien, man macht keine Diät daraus. In besonders dringenden Fällen braucht

man sie. Die Tollheit braucht kalte Bäder, der Schlagfluß Brechmittel in starken Dosen.

Was ziehet ihr vor? die Ehescheidung oder den Ehebruch? oder die Räubereien? oder die tiefen Feindschaften, oder die wüthenden Zänkereien, oder den Meuchelmord, oder die Vergiftung? Das sind die Uebel, zwischen denen man die Wahl hat, wenn die Ehen einen gewissen Grad von Verstimmung, woraus das Verbrechen entstehet, erreicht haben.

Man wird mir einwenden, im Fall erwiesener Untreue oder Mißhandlung, im Fall des Ruins für einen von beiden Eheleuten, durch die unsinnige Haushaltung des andern, könne die Ehescheidung zugelassen werden, aber die Unvereinbarkeit der Stimmung sei ein allzuleichtes Motiv.

Digitized by Google

Ich erwiedere, daß die Unvereinbarkeit der Stimmung das einzige Motiv ist, welches die guten Sitten, welches die öffentliche und häusliche Ehrbarkeit vor den Augen des Gesetzes darzulegen gestatten können.

Ihr denkt an die Kinder? Wollt ihr die eine oder die andere von den Personen, denen sie ihr Leben verdanken, in ihren Augen entehren? Wer seinen Vater oder seine Mutter verachtet, hat Mühe, rechtschaffen zu sein. Ehret sie, sagt das göttliche Gesetz. Wollt ihr die Verheirathung der Mädchen verhindern, indem ihr eine vorübergehende Verirrung der Mutter entdeckt? Wollt ihr das Vermögen der ganzen Familie stürzen, indem ihr eine Ausschweifung des Vaters, von der er vielleicht zurück kommen wird, die aber seinen Credit zerstören könnte, laut verkündigt?

Digitized by Google

Wo die anderen Ursachen sich einfinden, folgt die Unvereinbarkeit der Stimmung nothwendiger Weise nach. Sorget also nicht, sie möchte fälschlich vorgeschützet werden.

Aber allein würde sie die anderen Ursachen ebenfalls nach sich ziehen. Ist man jemanden, den man nicht mehr liebt, wohl sehr treu? Kann man jemanden lieben, der bei allem was wir thun, beständigen Widerspruch, verächtliche, feindselige Stimmung blicken läßt? Sorgt man zum besten für die Angelegenheiten dessen, der sein Interesse von dem unsrigen trennt, und uns nichts als Haß zeigt? Werden die Kinder eines Tyrannen oder einer Megäre mit eben so vieler Liebe gepflegt, als die Kinder eines engelguten Weibes, oder eines sanftmüthigen Weisen?

Bleibt also nun bei der Unvereinbarkeit der Stimmung, die von einem der beiden

Eheleute beharrlich bezeugt wird. Werfet einen frommen Schleier über alles Uebrige. Das Haus sei, wie die Constitution gebietet, ein Asyl für den Bürger. Wenn die Thüre geschlossen ist, wenn die Vorhänge zugezogen sind, hat keiner ein Recht, ist keiner interessirt, zu wissen, was in diesem letzten Heiligthum der Freiheit vorgehet.

Das Publikum und die Obrigkeit sollen nichts davon erfahren, als was aller Welt, und selbst in Gegenwart der Kinder gesagt werden kann, ohne daß jemand dabei erröthe.

Uebereilet euch aber nicht. Gebt hinlängliche Fristen. Es dürfe kein Zwist so gleich zum Bruche werden. Lasset der Reue den Weg offen.

Das Familien-Gericht bekräftige das Gesuch vor dem Gerichte der Nation.

Die Frist, die vor dem Urtheile verfließen muß, sei lang. Noch weiter hinaus geschoben sei das Vermögen, zu einer andern Ehe zu schreiten.

Weib, du kannst ein Kind haben; du brauchst die Zeit, es auf die Welt zu setzen; du brauchst auch noch die Zeit es zu säugen. Möchtest du Gefahr laufen, deine Milch zu verderben? Die Zeit des Stillens hält das Verlangen des Vaters selbst im Zaum. Möchtest du einen andern zulassen?

Mann! errege in dem Herzen des Weibes, das deine Gattin war, nicht den schmerzlichen Gedanken, eine andere Liebe habe dich bewogen, sie zu verlassen, oder sie zu quälen, damit sie dich verließe.

Es ist aus mit der Liebe, sagt man, wenn man erzürnt ist. Gebet euch ein Jahr, um von diesem gewaltigen Zorne zurück zu kommen.

Digitized by Google

Und wer auf die Scheidung anträgt, müsse sechs Monate länger als der andere warten, bis er neue Bande knüpfen darf. Ihm ist für die Erhaltung seines Rufes daran gelegen, nicht dafür zu gelten, als hätten sittenwidrige Gründe auf den traurigen Entschluß, zu welchem er sich gezwungen sah, Einfluß gehabt.

Mit diesen Gesetzen wird die Ehescheidung nie schädlich, nie ein Mißbrauch werden. Sie wird ein betrübtes aber nothwendiges Mittel gegen eine von den größten Plagen des Lebens sein.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Druckfehler.

S. 6. Z. 11. lese man: Ein zweiter, ungleich wichtigerer Beitrag ꝛc.

Digitized by Google

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2936 - - -

Digitized by Google

Digitized by Google